

Geschäftsordnung der Lokalen Aktionsgruppe Erbeskopf

nach der ELER-VO, Schwerpunkt 4: LEADER
für die Entwicklung des ländlichen Raumes
im Zeitraum 2007 bis 2013

Auf der Grundlage

- des Entwicklungs- „Programm Agrarwirtschaft, Umweltmaßnahmen, Landentwicklung“ (PAUL) des Landes Rheinland-Pfalz für den Zeitraum 2007-2013, Kapitel 5.3.4 „Schwerpunkt 4: Umsetzung des Leader-Konzeptes“
- der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), (Amtsblatt der Europäischen Union L 277), Schwerpunkt 4, Artikel 61-65.
- der Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume vom 6. Oktober 2006, Kapitel 4.4. „Schwerpunkt 4: Leader
- des Nationalen Strategieplanes der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume vom 19. September 2006, Kapitel 3.4 „Schwerpunkt 4: Leader
- des Beschlusses des Rates vom 20. Februar 2006 über die strategischen Leitlinien der Gemeinschaft für die Entwicklung des ländlichen Raums (Programmplanungszeitraum 2007-2013) (2006/144/EG), Kapitel 3.4. „Aufbau lokaler Kapazitäten für Beschäftigung und Diversifizierung“
- der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), Schwerpunkt 4, Artikel 37-37., (Amtsblatt L 368).

wird für das nachstehende unter 1. bezeichnete Gebiet die Lokale Aktionsgruppe (LAG) Erbeskopf eingerichtet.

Präambel

Leitgedanke für die Durchführung des Schwerpunktes 4 des Entwicklungs-Programms PAUL bildet der Bottom-up-Ansatz, der durch die Lokalen Aktionsgruppen (LAG) gewährleistet wird. Hierbei handelt es sich um die Partnerschaft, die die Beteiligten zur Umsetzung von LEADER bilden. Die LAG gewährleistet, dass die Entwicklungsstrategien sowie die Maßnahmen und Projekte, die sich daraus entwickeln, aus Sicht des ländlichen Raums vor Ort geboren werden und sich somit im Einklang mit den Vorstellungen der Bevölkerung der ländlichen Gebiete befinden.

1. Name, Zielgebiet, Sitz der Geschäftsstelle

Die Lokale Aktionsgruppe trägt den Namen „LAG Erbeskopf“ (kurz LAG genannt). Das Gebiet umfasst die Verbandsgemeinden Hermeskeil, Kell am See, Thalfang am Erbeskopf, Birkenfeld und Herrstein mit ihrer gesamten Gemeindefläche, die verbandsfreie Gemeinde Morbach mit den Teilen Bischofsdhron, Elzerath, Gutenthal, Haag, Heinzerath, Hoxel, Hunolstein, Merscheid, Morbach, Merscheid-Riedenburg, Odert, Rapperath, Weiperath, Wenigerath, Wolzburg, die Ortsgemeinden Bonerath, Farschweiler, Gusterath, Gutweiler, Herl, Hinzenburg, Holzerath, Korlingen, Lorscheid, Ollmuth, Osburg, Pluwig, Schöndorf, Sommerau und Thomm der Verbandsgemeinde Ruwer, die Stadtteile Georg-Weierbach, Weierbach, Nahbollenbach, Algenrodt und Tiefenstein der Stadt Idar-Oberstein sowie die Ortsgemeinde Gornhausen der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues. Die Geschäftsstelle ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Hermeskeil eingerichtet.

2. Aufgaben

- 1) Die LAG ist der Träger der Entwicklungsstrategie und verantwortlich für deren Umsetzung.
- 2) Sie ist Bindeglied zwischen den Projektträgern und den Behörden des Landes. Ihr obliegt insbesondere die Auswahl der geeigneten Projekte zur Durchführung des Konzeptes entsprechend ihrer Entwicklungsstrategie.
- 3) Die LAG entscheidet über die Bestellung und Entlassung von Mitgliedern.

3. Zusammensetzung und Vorsitz der LAG

- 1) Die LAG ist eine Partnerschaft von privaten Akteuren aus unterschiedlichen sozioökonomischen Bereichen sowie Vertretern von Kommunalbehörden. Sie stellt eine ausgewogene und repräsentative Partnerschaft von Akteuren mit Wirkungsbereichen im ländlichen Raum dar und ist somit in der Lage, gemeinsam eine Entwicklungsstrategie für das LAG-Gebiet selbstverantwortlich auszuarbeiten und durchzuführen.
Dabei setzt sich die LAG zusammen aus:
 - a) stimmberechtigten Mitgliedern aus dem Bereich der Wirtschafts- und Sozialpartner,
 - b) stimmberechtigten Mitgliedern aus dem Bereich der öffentlichen Verwaltung,
 - c) Mitgliedern mit beratender Stimme (Vertreter der 3 Landkreise im LAG-Gebiet)
- 2) Die Mitglieder der LAG müssen in dem betreffenden Gebiet ansässig sein oder für das Gebiet zuständig sein (z.B. Vertreter von Landes- und Kommunalbehörden).
- 3) Die Mitgliedschaft in der LAG erfolgt auf freiwilliger Basis. Die Mitglieder verpflichten sich, die Aufgaben und Ziele der LAG unparteiisch zu unterstützen.
- 4) Soweit es sich bei einem Mitglied um eine juristische Person oder eine Vereinigung handelt, benennt es schriftlich eine Person, die in der LAG stimmberechtigt ist, sowie eine/n Stellvertreter/in.
- 5) Der Anteil der Vertreter von Landes- und Kommunalbehörden sowie gewählter Vertreter in politischen Ämtern darf die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder nicht übersteigen.
- 6) Zu den Sitzungen der LAG können bei Bedarf weitere Institutionen, Organisationen und Sachverständige beratend hinzu gezogen werden.
- 7) Die Vorsitzende/der Vorsitzende und sein/e beiden Stellvertreter werden von den Mitglieder der LAG für die Dauer der Förderperiode gewählt.
- 8) Die Geschäftsführung wird im Einvernehmen mit der LAG durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden bestimmt. Die Institution muss die Befähigung zur Verwaltung öffentlicher Zuschüsse besitzen.
- 9) Die Mitglieder der LAG und ihre Stellvertreter sind in der Anlage zur Geschäftsordnung aufgeführt.

4. Arbeitsweise

- 1) Die LAG wird von der Vorsitzenden/ dem Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Sie tagt in der Regel mindestens zweimal jährlich. Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich. Bei Bedarf kann die LAG themen- und projektbezogene Arbeitsgruppen bilden.
- 2) Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn 1/3 der ständigen Mitglieder der LAG es unter Angabe des Beratungsgegenstandes, der zu den Aufgaben der LAG gehören muss, beantragen. Dies gilt nicht, wenn die LAG den gleichen Gegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits beraten hat.

- 3) Die/ der Vorsitzende lädt die Mitglieder der LAG schriftlich unter Mitteilung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung ein.
- 4) Zwischen Einladung und Sitzung müssen mindestens 7 volle Kalendertage liegen. Sofern eine Entscheidung nicht ohne Nachteil für die LAG aufgeschoben werden kann (Dringlichkeit), kann die Einladungsfrist verkürzt werden; auf die Verkürzung ist in der Einladung hinzuweisen. Die Dringlichkeit ist von der LAG vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen.
- 5) Eine Verletzung von Form und Frist der Einladung eines LAG-Mitglieds gilt als geheilt, wenn dieses Mitglied zu der Sitzung erscheint oder bis zu Beginn der Sitzung auf die Geltendmachung von Form- und Fristverletzungen schriftlich verzichtet.
- 6) Der/die Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest. Auf Antrag von 1/3 der ständigen Mitglieder der LAG ist eine Angelegenheit, die zu den Aufgaben der LAG gehört, auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen. Absatz 2 letzter Satz gilt entsprechend.
- 7) Die LAG kann mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen, bei Dringlichkeit (Nr. 4 Absatz 4) auch über Gegenstände, die nicht in die Tagesordnung aufgenommen waren, zu beraten und zu entscheiden.
- 8) Die/der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzungen und leitet die Verhandlungen. Die/der Vorsitzende hat ebenfalls Stimmrecht.
- 9) Über alle Sitzungen der LAG werden Ergebnisniederschriften angefertigt. Ein Exemplar der Niederschrift ist innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung den Mitgliedern der LAG zuzuleiten.
- 10) Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die LAG. Einwendungen sind spätestens bei der nächsten Sitzung vorzubringen

5. Beschlussfähigkeit

- 1) Die LAG ist beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend bzw. ordnungsgemäß vertreten sind und wenn hiervon mindestens die Hälfte zur Mitgliedergruppe der Wirtschafts- und Sozialpartner gehört.
- 2) Ist die LAG im Sinne von 1) nicht beschlussfähig, so fassen die anwesenden Mitglieder einen Beschluss unter Vorbehalt. Die Entscheidungen der nicht anwesenden Mitglieder werden nachträglich im Umlaufverfahren schriftlich (das heißt auch per Telefax oder per E-Mail) eingeholt. Nach angemessener Verschweigefrist von zwei Wochen wird Zustimmung unterstellt. Auf diese Rechtsfolge ist vorher seitens der Geschäftsführung ausdrücklich hinzuweisen.

6. Beschlussfassung

- 1) Stimmberechtigt sind alle unter Punkt 3 Nr. 1 Buchst. a) und b) genannten Mitglieder der LAG. Mitglieder sind von der Beratung und Entscheidung über Projekte ausgeschlossen, wenn sie persönlich daran beteiligt sind. Die Mitglieder sind dazu verpflichtet, dies gegenüber dem Vorsitzenden anzuzeigen. Eine persönliche Beteiligung liegt vor, wenn die Projektentscheidung ihnen selbst, Angehörigen oder einer von ihnen vertretenen juristischen Person (vgl. auch § 22 Abs. 1 Nr. 3 GemO) einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil verschaffen würde.

Angehörige sind

1. Ehegatten
2. eingetragene Lebenspartner
3. Verwandte bis zum dritten Grade
4. Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner der Verwandten bis zum zweiten Grade
5. Verschwägerte bis zum zweiten Grade

Bei kommunalen Vertretern (Bürgermeister, Landrat) oder einem anderen öffentlichen Vertreter liegt kein Interessenskonflikt vor, wenn das Projekt nicht mit einem unmittelbaren persönlichen Vor- oder Nachteil für ihn selbst oder seine Angehörigen, sondern für die Gebietskörperschaft oder öffentliche Stelle verbunden ist, die er vertritt. In diesem Fall darf das Mitglied an der Beratung und Entscheidung über das Projekt teilnehmen. Letzteres gilt auch für Mitglieder, wenn es sich um ein Projekt der LAG handelt.

- 2) Ein Beschluss der LAG bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, außer wenn die Geschäftsordnung qualifizierte Mehrheiten vorsieht.
- 3) Bei der Beschlussfassung wird offen abgestimmt, soweit nicht die LAG mit einer Mehrheit von 2/3 der Zahl der ständigen Mitglieder im Einzelfall etwas anderes beschließt.
- 4) Bei Wahlen können nur solche Personen gewählt werden, die von den ständigen Mitgliedern der LAG vor der Wahl vorgeschlagen worden sind.
- 5) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ein Mitglied kann sein Stimmrecht für eine bestimmte Entscheidung auf ein anderes Mitglied aus derselben Gruppe (Wirtschafts- und Sozialpartner oder Öffentliche Verwaltung) übertragen.
- 6) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmmehrheit nicht mit. Bei der Abstimmung durch Stimmzettel gelten unbeschrieben abgegebene Stimmzettel als Stimmenthaltungen. Stimmzettel, aus denen der Wille des Abstimmenden nicht unzweifelhaft erkennbar ist, und Stimmzettel, die einen Vorbehalt enthalten, sind ungültig.
- 7) Dringliche Entscheidungen über Projekte können im Einzelfall (Ausnahmeregelung) durch einen Umlaufbeschluss schriftlich (das heißt auch per Telefax oder per E-Mail) herbeigeführt werden. Nach angemessener Verschweigepflicht von zwei Wochen wird Zustimmung unterstellt. Auf diese Rechtsfolge ist vorher seitens der Geschäftsstelle ausdrücklich in der Vorlage hinzuweisen.

Die LAG ist in der nächsten Sitzung über das Ergebnis des Umlaufbeschlusses zu informieren.

7. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung, Änderungen

- 1) Die LAG beschließt die Geschäftsordnung sowie Änderungen mit einer Mehrheit von 2/3 der ständigen Mitglieder.
- 2) Für Änderungen der Geschäftsordnung ist die Schriftform erforderlich.

8. Aufgaben der Geschäftsführung /geschäftsführende Stelle

Geschäftsführung und geschäftsführende Stelle sind bei der Verbandsgemeindeverwaltung Hermeskeil angesiedelt. Aufgaben der geschäftsführenden Stelle sind insbesondere die

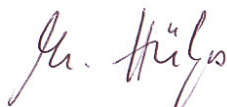
- Einladung zu den Sitzungen der LAG
- Berichterstattung und Moderation über Projekte und Förderbedingungen
- Erstellung und Versand der Niederschriften der LAG-Sitzungen
- Überwachung des Förderbudgets
- Beratung, Betreuung und Hilfestellung bei Erstellung von Projektanträgen
- Vorlage der ausgewählten Projektanträge an die Bewilligungsstellen
- Vernetzung und Koordination der Projekte im LAG-Gebiet
- Koordination gebietsübergreifender Projekte
- Berichterstattung gebietsübergreifender Projekte
- Öffentlichkeitsarbeit und Außendarstellung
- Mitarbeit bei der Erstellung der Evaluierungsberichte.

9. In-Kraft-Treten

Die Geschäftsordnung tritt am 19.10.2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 06.06.2007 außer Kraft.

Hermeskeil, den 18.10.2011



Michael Hülpes
Vorsitzender